

Zl.: 9999-5/15
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)
Auskunft: Mag. Regina
Aistleithner
T: +43 1 515 61 334
regina.aistleithner@goeg.at

Wien, am 21. August 2015

Bundesministerium für Gesundheit
Per E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 (EU-BAG-GB 2016), GZ: BMG-92250/0051-II/A/2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gesundheit Österreich GmbH begrüßt grundsätzlich die geplanten Regelungen in Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU sowie die Anpassungen hinsichtlich der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983. Zu einigen Punkten erlauben wir uns Stellung zu beziehen.

Zu Artikel 1 Z 16 Änderung § 41 GuKG Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Der vorliegende Entwurf sieht in § 41 GuKG vor, dass die FH-GuK-AV hinsichtlich der zu vermittelnden Kompetenzen auch für die Ausbildung an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen gelten soll. Wir nehmen an, dass die geplante Änderung des § 41 GuKG der Tatsache geschuldet ist, dass die Mindestanforderungen an die Ausbildung diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegepersonen in der RL 2013/55/EU im Gegensatz zur bisherigen Regelung der RL 2005/36/EG kompetenzorientiert formuliert sind (siehe Art. 31 Abs. 7 der RL 2013/55/EU). Die österreichischen Ausbildungsregelungen wiederum sind nur für die Ausbildung an FH kompetenzorientiert formuliert, nicht hingegen für die Ausbildung an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (siehe GuK-AV).

Der daher nachvollziehbare Schluss, die Kompetenzen der FH-GuK-AV auch auf die Ausbildung an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen anwenden zu wollen, wirft allerdings Fragen auf. Die FH-GuK-AV ist ausdrücklich nur auf die Ausbildung im Rahmen von FH-Bachelorstudiengängen anzuwenden. In der FH-GuK-AV sind die Kompetenzen in den Anlagen 1 bis 3 beschrieben. Es stellt sich die Frage, ob und welche Verpflichtung mit dem geplanten Verweis in § 41 GuKG für die Gesundheits- und Krankenpflegeschulen aus der FH-GuK-AV abzuleiten ist?

Zudem verkennt die RL 2013/55/EU und in möglicher Folge auch die künftige Regelung des § 41 GuKG, dass die Abschlusskompetenzen einer Ausbildung auf Sekundarebene nicht ident mit denen auf tertiärer Bildungsebene sein können; vergleiche dazu auch die Stufen gemäß dem Europäischen (EQR) sowie dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR). Ein Vergleich der Kompetenzen gemäß Art. 31 Abs. 7 der RL 2013/55/EU mit EQR oder NQR zeigt deutlich, dass die geforderten einen

Ausbildungsabschluss auf tertiärer Stufe erfordern. Dass dies nahezu EU-weit auch so beurteilt wird, zeigt die aktuelle Ausbildungssituation in den Mitgliedstaaten. Auch wenn insbesondere Deutschland dies nicht und Österreich nur zögerlich anerkennt (siehe die Inkrafttretensbestimmungen gemäß § 117 Abs. 22 des Entwurfs zur GuKG-Novelle 2015) ändert dies nichts daran, dass die Anforderungen der EU und das Berufsbild gemäß GuKG von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen Kompetenzen verlangen, die zumindest eine Ausbildung auf Bachelorebene erfordern. Die vorgeschlagene Formulierung des § 41 GuKG würde eine Nichtanerkennung dieser Tatsache bedeuten. Daher regen wir an, diese Formulierung nochmals zu prüfen und allenfalls die GuK-AV so zu ergänzen, dass sowohl dem Grundgedanken der RL 2013/55/EU Rechnung getragen wird als auch der Ausbildung auf Sekundarstufe. So stellt sich die Frage, ob die RL 2013/55/EU überhaupt dahingehend interpretiert werden muss, dass die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen zwingend kompetenzorientiert formuliert sein müssen. Falls nicht, bestünde die Möglichkeit, die GuK-AV um einen Absatz analog zu § 2 Abs. 4 FH-GuK-AV zu ergänzen. Darüber hinaus ist die Übereinstimmung mit dem Europarecht bereits derzeit in den Anlagen 19 und 20 der GuK-AV angeführt.

Zu Artikel 1 Z 16 Prüfung der FH-GuK-AV auf Kompatibilität mit den neuen Vorgaben des Art. 31 Abs. 7 der RL 2005/36/EG

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die FH-GuK-AV dahingehend überprüft wird, ob sie mit den aktuellen europarechtlichen Vorgaben übereinstimmt und in der Folge gegebenenfalls zu adaptieren sein wird. Ergänzend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass dies auch für die FH-Heb-AV analog gelten muss; siehe dazu Art. 40 Abs. 3 der RL 2013/55/EU. Zur Prüfung, ob die Ausbildung für diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegepersonen gemäß GuK-AV den neuen Vorgaben entspricht, verweisen wir auf die oben genannten Ausführungen.

Zu Artikel 4 Z 9 § 6g MTD-Gesetz: Partieller Berufszugang

Der im vorliegenden Entwurf geplante partielle Berufszugang zu einzelnen Sparten der MTD berücksichtigt im Gegensatz zu anderen genannten Gesundheitsberufen wie z. B. für die Prophylaxeassistenten im Rahmen des Zahnärztegesetzes nicht, für welche Bereiche in den einzelnen Sparten der MTD ein partieller Zugang gewährt werden soll. Aus unserer Sicht ist es aus Gründen der Patientensicherheit und des Rechtsschutzes unabdingbar, jeden Bereich bzw. jede Qualifikation dafür ausdrücklich zu regeln. Sofern derzeit kein konkreter Bereich vorgesehen ist, ersuchen wir, die gesetzliche Umsetzung dafür zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Weiters ist unserer Ansicht nach die Formulierung in § 6g Abs. 3 Z 1 MTD-Gesetz kritisch zu überdenken, wonach Personen, denen ein partieller Zugang gewährt wurde, den Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaats ausüben haben. Die Berufsbezeichnung ist für die Bevölkerung in der Regel der erste und ohne weiteren Aufwand einzig erkennbare Nachweis einer gesetzlichen Berechtigung. Aus Gründen des Patientenschutzes sollten daher nur jene Berufsbezeichnungen zugelassen werden, die ausdrücklich in österreichischen Rechtsgrundlagen geregelt sind und daher für jedermann leicht verfügbar sind. Daher wären im Zusammenhang mit der Regelung des Bereichs, für den ein partieller Zugang gewährt wird, auch die zulässige Berufsbezeichnung – allenfalls ergänzend zur Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats – gesetzlich zu regeln. Jedenfalls sollte in diesem Zusammenhang von der Möglichkeit der RL 2013/55/EU Gebrauch gemacht werden, dass die Berufsbezeichnung in den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats benutzt werden muss.

Die geplante Bestimmung des § 6g Abs. 3 Z 2 MTD-Gesetz, wonach solche Personen Dienstgeber oder Personen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, über den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten zu

informieren haben, geht wie die fast wortgleich Regelung des § 4f Abs. 5 der RL 2013/55/EU an der beruflichen Praxis vorbei und negiert die Öffentlichkeitswirkung einer Berufsbezeichnung. Zudem müsste die Formulierung heißen, dass die Person über den Umfang ihrer beruflichen *Berechtigung* zu informieren ist, denn eine *Tätigkeit* könnte ja auch unberechtigt ausgeübt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Georg Ziniel, MSc

Geschäftsführer